

des Kreises über den Grund, die Art und die Höhe des Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile.

Die Bestimmungen der 2. DVO zum Berggesetz zum Ausgleich von wirtschaftlichen Nachteilen werden nicht nur im Bereich des Bergbaus angewendet. Sofern wirtschaftliche Nachteile für Bürger durch eine Nutzungsbeschränkung oder den Entzug des Eigentums an Grundstücken gemäß § 40 des Wassergesetzes eintreten, sind dafür ebenfalls die Bestimmungen der 2. DVO zum Berggesetz entsprechend anzuwenden.

Besondere Verfahrensregelungen

Weitere besondere Verfahrensregelungen sind in einigen Ausnahmefällen zu beachten, wenn über Schadenersatzansprüche der Bürger zu entscheiden ist. Diese Verfahrensregelungen berücksichtigen, daß bestimmte Ersatzansprüche der Bürger sowohl bei rechtmäßiger als auch bei rechtswidriger Ausübung staatlicher Tätigkeit entstehen können. Das gilt z. B. für Schutzimpfungen oder andere Schutzanwendungen im Gesundheitswesen,⁹ die vom Minister für Gesundheitswesen als freiwillige oder als Pflichtmaßnahmen festgelegt werden.

Wird z. B. ein Gesundheitsschaden als Folge einer Schutzimpfung oder anderen Schutzanwendung von einer Kommission, die bei der Bezirks-Hygieneinspektion zu bilden ist, anerkannt und vom Ministerium für Gesundheitswesen, Staatliche Hygieneinspektion, bestätigt, so obliegt die Feststellung der Höhe des eingetretenen materiellen Schadens und der Entschädigung der Staatlichen Versicherung der DDR, die auch die Entschädigung auszahlt. Gegen die Entscheidung der Kommission über die Anerkennung des Impfschadens ist das Rechtsmittel der Beschwerde für den Geschädigten bzw. den Erziehungsberechtigten zulässig. Sie ist bei der Kommission einzulegen. Gibt diese der Beschwerde nicht statt, ist sie der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zuzuleiten. Eine hier zu bildende Kommission entscheidet endgültig. Bei Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung, die von der Staatlichen Versicherung festgestellt wurde, ist der Gerichtsweg zulässig. Das StHG ist für diese Ansprüche grundsätzlich nicht anzuwenden.

In gesetzlich besonders geregelten Fällen ist ein Schadenersatzanspruch des Bürgers gegenüber einem staatlichen Organ oder einer

staatlichen Einrichtung im Zusammenhang mit der Ausübung staatlicher Tätigkeit auch nach dem ZGB begründet. Nach § 230 ZGB sind z. B. staatliche Organe und staatliche Einrichtungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Bürger empfangen oder Veranstaltungen durchführen und dabei Garderobe oder andere Sachen zur Aufbewahrung übernehmen, für den Verlust oder die Beschädigung dieser Sachen verantwortlich. Das gilt auch, wenn die Aufbewahrung unentgeltlich erfolgte. Die Verantwortlichkeit entfällt nur, soweit der Verlust oder die Beschädigung der Sachen vom Bürger selbst oder durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde. Der Anspruch des geschädigten Bürgers erlischt, wenn er den Verlust oder die Beschädigung der Sachen nicht unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erhält, dem zuständigen staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung mitteilt.

9.2.3.

Die Entschädigung von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen

Zur Erfüllung staatlicher Aufgaben ist in bestimmten Fällen auch eine Inanspruchnahme von volkseigenen Grundstücken, Gebäuden und Anlagen sowie anderer Sachen notwendig, z.B. für wasserwirtschaftliche Maßnahmen einschließlich des Hochwasser- und Küstenschutzes, für Verteidigungszwecke, für die Gestaltung von Erholungsgebieten in Uferzonen der Gewässer, zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit. Die rechtliche Grundlage dafür ist in den meisten Fällen in den speziellen Rechtsvorschriften gegeben, die auch die Inanspruchnahme von Eigentum der Bürger vorsehen.

Aus dem Charakter und der Funktion des Volkseigentums ergibt sich, daß eine Inanspruchnahme volkseigener Grundstücke, Gebäude und Anlagen nach anderen Grundsätzen zu entscheiden ist als die Inanspruchnahme von Eigentum der Bürger. Eine Inanspruchnahme von Volkseigentum wird gegenüber

9 Vgl. 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen - vom 20.1.1983, GBl. I 1983 Nr. 4 S. 33.